

Inhaltsverzeichnis

Mögliche Anforderungen an die Feuerwehr im Ereignisfall	1
Was ist zu koordinieren?	1
Mögliche Anforderungen an die Feuerwehr im Ereignisfall	5
Einsatzkoordination	5
Rechtliche Basis / Verantwortliche Stellen	5
Wettervorhersagen und Unwetterwarnungen beobachten	10
Lage- und Prognoseberichte Gewässer und Zuflüsse (Flüsse, Bäche)	12
Alarm- und Einsatzpläne erstellen und Beüben	13
Aufgaben der Feuerwehren und speziell im Hochwasserfall	23
Auftrag	26
Lagefeststellung – Erkundung und Kontrolle	26
Beurteilung der Lage	26
Planung der Durchführung (Entschlussfassung)	26
Befehlsgebung - Übermittlung Einsatzauftrag an die jeweilige Einheit	26
Leitfaden für die Erstellung eines Notfallplans (Alarm- und Einsatzplans) Hochwasser	33
Mögliche Vorgehensweise im Überblick:	34
1. Erfassung	34
2. Überlegung	35
3. Schriftliche Planung	36
4. Zusammenfassung Aller Auftragsblätter	36
5. Üben der geplanten Massnahmen	37
6. Regelmässige Aktualisierung der Planungen	37
ALARM- UND EINSATZPLAN	39

Mögliche Anforderungen an die Feuerwehr im Ereignisfall

Was ist zu koordinieren?

Die Frage wer bei Hochwassereinsätzen wann und was zu koordinieren hat lässt sich am Besten anhand dreier Beispiele darstellen.

BEISPIEL 1: EIN ODER MEHRERE GEBÄUDE ODER EIN EINZELNER STRASSENZUG SIND VON EINEM HOCHWASSER ODER EINER ÜBERFLUTUNG BETROFFEN.

Sowohl im Land Salzburg, als auch im Land Oberösterreich und im Freistaat Bayern werden derartige Einsätze nach dem jeweils geltenden Salzburger, Oberösterreichischem oder Bayerischen

Feuerweggesetz abgearbeitet. Demnach obliegt die Einsatzleitung dem jeweiligen Kommandanten des Pflichtbereiches bzw. des jeweiligen Schadensortes. Bei dessen Verhinderung übernehmen die Stellvertreter bzw. nachfolgend ranghöhere Führungsdienstgrade des Abschnittsfeuerwehr-kommando bzw. der Kreisbrandinspektion die Einsatzleitung. Der jeweils zuständige Einsatzleiter kann die Einsatzleitung auch an ranghöhere Führungsdienstgrade übertragen oder diese können die Einsatzleitung auch bei Anwesenheit des originär zuständigen Einsatzleiters übernehmen.

Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. Er koordiniert dabei den sicheren Einsatz von Mannschaft und Gerät, setzt Lagemeldungen ab und hält mit allen Beteiligten die Kommunikation aufrecht. Dabei kann sich der Einsatzleiter von weiteren geeigneten Personen z.B. mit einem Führungsfahrzeug unterstützen lassen.

An solchen Einsatzstellen wird der Einsatzleiter beispielsweise persönlich die Vornahme bestimmter Geräte, etwa einer Tauchpumpe zum Auspumpen eines überfluteten Kellers, direkt an die Mannschaft oder die ihm unterstellten Einheitsführer befehlen.

Resümee zu Beispiel 1: Grundsätzlich wird die Koordination also in allen drei Bundesländern ähnlich erfolgen, allerdings gibt es zwischen den drei Feuerweggesetzen einzelne interessante Unterschiede deren Aufzählung und genauer Betrachtung jedoch an dieser Stelle den Rahmen sprengen würde.

BEISPIEL 2: EIN GESAMTER ORTSTEIL IST BETROFFEN, MENSCHENLEBEN SIND IN GEFahr

In allen drei Ländern geht die Einsatzleitung bei größeren Ereignissen die noch keine Katastrophe darstellen auf eine höhere Führungsebene über. Während in Salzburg und Oberösterreich hierbei noch die Regelungen des jeweiligen Feuerwehrgesetzes greifen, wird in Bayern bereits das Bayerische Katastrophenschutzgesetz bemüht.

In Salzburg übernimmt gemäß Salzburger Feuerwehrgesetz zunächst der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes die Einsatzleitung. Sofern sich das Gebiet über mehrere Gemeinden erstreckt übernimmt der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant die Einsatzleitung. Dem Einsatzleiter stehen hierbei Einsatzleitfahrzeuge mit entsprechendem Führungspersonal bis zur Größe eines Führungsstabes zur Verfügung. Darüber hinaus kann auf Ebene des Bezirkes der erweiterte Bezirks-Führungsstab aktiviert werden.

In Oberösterreich leitet der Pflichtbereichskommandant die Einsätze der Feuerwehren im Pflichtbereich. Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist der zuständige Abschnitts- oder Bezirks Feuerwehrkommandant berechtigt und verpflichtet, die Einsatzleitung im Sinn einer koordinierenden Führung aller eingesetzten Feuerwehreinheiten zu übernehmen, soweit dies erforderlich ist. Bei einem über die Gemeindegrenze hinausgehenden Ereignis wird Einsatzleiter der Bezirksfeuerwehrkommandant. Der jeweilige Einsatzleiter ist bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ein direkt dem örtlich zuständigen Bürgermeister unterstelltes und ihm verantwortliches Organ der Gemeinde. Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist der jeweilige Einsatzleiter ein der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unterstelltes und ihr verantwortliches Organ des Landes.

In Bayern hingegen kann gemäß Bayerischem Katastrophenschutzgesetz bereits bei einem Ereignis mit erhöhtem Koordinierungsbedarf auch schon unterhalb der Katastrophenschwelle ein im Vorhinein bestellter Örtlicher Einsatzleiter (ÖEL) die Einsatzleitung übernehmen. Im obliegt dann die taktisch-operative Führung. Dazu wird er von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bestätigt. Die Einsatzleiter der Hilfsorganisationen (mit Ausnahme der Polizei) sind nun dem ÖEL unterstellt, führen aber weiterhin ihre jeweils unterstellten Einheiten. Der ÖEL bedient sich hierbei der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL). Der Einsatzleiter Feuerwehr wird sich dagegen z.B. durch einen Führungstrupp oder eine Führungsstaffel unterstützen lassen.

Resümee zu Beispiel 2: Demnach ist in allen drei Ländern gleich, dass die Gesamteinsatzleitung jeweils vom originären Einsatzleiter des Pflichtbereiches bzw. des Schadensortes auf eine nächsthöhere Führungsebene verlagert wird. Die originären Einsatzleiter werden weiterhin ihre unterstellten Einheiten führen, allerdings erhalten sie nun Befehle von der übergeordneten Gesamteinsatzleitung mit der auch verstärkt zu kommunizieren sein wird.

Beispielsweise erteilt der Gesamteinsatzleiter den Befehl an den unterstellten originären Feuerwehr Einsatzleiter alle Keller im betroffenen Ortsteil von Wasser und Schlamm zu befreien. Die originären Einsatzleiter erteilen wiederum Einzelbefehle an ihre unterstellten Einheiten. Stellen sie nun fest, dass ihre unterstellten Einheiten dafür nicht ausreichen oder weiteres Gerät erforderlich wird, so fordern sie über den Gesamteinsatzleiter weitere Kräfte oder Geräte an.

BEISPIEL 3: GROSSFLÄCHIGE ÜBERFLUTUNG EINES GANZEN ORTES MIT ZAHLREICHEN GEFÄHRDUNGEN

Auch bei einem Hochwassereinsatz mit konkreter oder nahender Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe wird in allen drei Ländern ähnlich vorgegangen. Dies ist immer dann der Fall, wenn also in großem Umfang Personen- oder Sachschäden oder Schäden für die Umwelt festzustellen und zu deren Abwehr und Bekämpfung organisierte Maßnahmen erforderlich sind.

In Salzburg wird der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde Einsatzleiter. Neben der Koordinierung der Einsatzmaßnahmen und der Anordnung des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes, oder bestimmter Teile hiervon, obliegen dem Einsatzleiter die im Katastrophenhilfegesetz bezeichneten besonderen Aufgaben. Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes sind die Feuerwehren, das Österreichische Rote Kreuz, bei Notwendigkeit auch andere geeignete physische und juristische Personen oder das Bundesheer. Der Einsatzleiter lässt sich durch den Bezirks-Führungstab beraten.

Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt. Dieser ist an die vom Einsatzleiter zur Koordinierung des Katastropheneinsatzes dienenden Weisungen gebunden.

In Oberösterreich ist Katastrophenschutzbehörde zunächst der Bürgermeister bzw. Magistrat wenn eine Katastrophe nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht und der Katastrophenschutz im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs besorgt werden kann, ansonsten wird die Bezirksverwaltungsbehörde zur Katastrophenschutzbehörde. Dieser Katastrophenschutzbehörde obliegt die Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung.

Die technische Einsatzleitung obliegt auf Gemeindeebene dem Pflichtbereichskommandanten und auf Bezirksebene dem Bezirksfeuerwehrkommandanten. Diesem technischen Einsatzleiter obliegt die Führung der unterstellten Einsatzkräfte und die technisch-taktische Koordinierung der im Einsatzbereich tätigen sonstigen Einsatzkräfte sowie die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen, wenn die Hauptlast der Einsatzkräfte bei der Feuerwehr liegt.

In Bayern leitet die Kreisverwaltungsbehörde als Katastrophenschutzbehörde mit der Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) den Katastropheneinsatz und stellt dabei sicher, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Der Örtliche Einsatzleiter (ÖEL), welcher von der FüGK bestätigt wird, soll im Auftrag und nach Weisung der Katastrophenschutzbehörde alle vor Ort erforderlichen Maßnahmen leiten und aufeinander abstimmen. Er ist quasi der verlängerte Arm der Katastrophenschutzbehörde und wird mit einem akzeptablen Ermessensspielraum hinsichtlich der konkreten Umsetzung seines Auftrags ausgestattet. Dieser ÖEL kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.

Die Einsatzleiter der Hilfsorganisationen sowie der Polizei, die nun dem ÖEL unterstellt sind, führen aber weiterhin ihre jeweils unterstellten Einheiten. Der ÖEL bedient sich hierbei der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL). Der Einsatzleiter Feuerwehr wird sich z.B. durch eine Führungsstaffel oder eine Führungsgruppe unterstützen lassen.

Resümee zu Beispiel 3: Die Gesamteinsatzleitung obliegt also in allen drei Ländern den politisch administrativen Handlungsträgern, meist auf Ebene der Bezirks- bzw. Kreisverwaltungsbehörde, jedoch in Oberösterreich auch schon auf Ebene der Bürgermeister und Magistrate.

Deutliche Unterschiede zeigen sich bei der operativ-taktischen Einsatzleitung welche im Land Salzburg jedem einzelnen Einsatzleiter der Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes obliegt. Die übergeordnete Koordinierung erfolgt durch den Einsatzleiter, also dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde. Dagegen hat in Oberösterreich zunächst immer der Pflichtbereichs- bzw. Bezirksfeuerwehrkommandant die technische Einsatzleitung aller im Einsatzbereich tätigen Einsatzkräfte wahrzunehmen sofern öffentliche Feuerwehren in die Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingebunden sind. Ansonsten jene Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes welche die Hauptlast des Katastropheneinsatzes trägt. In Bayern hingegen übernimmt dies der ÖEL der eine ganz eigene und vor allem der Feuerwehr- und Sanitätseinsatzleitung und im Katastrophenfall auch den Polizeikräften vor Ort übergeordnete Rolle wahrnimmt.

Mögliche Anforderungen an die Feuerwehr im Ereignisfall

Einsatzkoordination

RECHTLICHE BASIS / VERANTWORTLICHE STELLEN

 Oberösterreich	 Salzburg	 Bayern
<p>FW Gesetz OÖ</p> <p>Pflichtbereichskommandant (Stellvertreter, Kommandanten, Zugs- und Gruppenkommandanten)</p> <p>AFKDT, BFKDT, LFKDT</p> <p>OÖ KAT Schutzgesetz</p> <p>Behördlich</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Bezirkshauptmann Landeshauptmann</p> <p>Technisch</p> <p>Pflichtbereichs KDT</p> <p>AFKDT/BFKDT/LFKDT</p> <p>Oö. FWG</p> <p>§ 14 Einsatzleitung und Einsatzmeldung</p> <p>(1) Der Pflichtbereichskommandant leitet die Einsätze der Feuerwehren im Pflichtbereich. Aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen kann jedoch der örtlich zuständige Bürgermeister, bei gemeindeübergreifenden Pflichtbereichen die örtlich</p>	<p>Salzburger Feuerwehrgesetz 2018</p> <p>Ortsfeuerwehrkommandant (bzw. Ranghöchster Kommandant der eingesetzten Kräfte) bei Ereignis welches auf einen Ort beschränkt ist.</p> <p>Abschnittsfeuerwehrkommandant = bei mehreren betroffenen Orten</p> <p>Bezirksfeuerwehrkommandant = bei mehreren betroffenen Abschnitten</p> <p>Landesfeuerwehrkommandant = bei mehreren betroffenen Bezirken</p> <p>Katastrophenhilfegesetz (ausgerufene Katastrophe)</p> <p>Einsatzleiter = Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde</p> <p>Bezirksfeuerwehrkommandant ist dem Einsatzleiter zugeordnet – er koordiniert alle eingesetzten FW-Kräfte</p> <p>Feuerwehr bildet zur Unterstützung des BFKDT Bezirksführungsstab (BFÜST)</p> <p>Salzburger Feuerwehrgesetz 2018 § 35</p> <p>(1) Die Leitung des Einsatzes der Feuerwehr hat einheitlich zu sein. Sie hat von einem möglichst günstig gelegenen und gekennzeichneten Ort aus zu erfolgen.</p>	<p>BayFwG</p> <p>Art. 18 Einsatzleitung</p> <p>(2) 1. Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensorts, mit Eintreffen von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr des Schadensorts der Leiter dieser Einsatzkräfte.</p> <p>2. Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen [=Kommandant der Feuerwehren dessen Einsatzmittel jeder anderen Feuerwehr überwiegen], die Einsatzleitung übernehmen.</p> <p>(4) 1. Treffen örtlich zuständige besondere Führungsdienstgrade (Art. 19 [KBM, KBI, KBR] und 21 [SBM, SBI, SBR]) ein, so kann der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung übernehmen.</p> <p>2. Besondere Führungsdienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde können die Einsatzleitung in einem benachbarten Landkreis, besondere Führungsdienstgrade aus einem Landkreis die</p>

<p>zuständigen Bürgermeister im Einvernehmen die Einsatzleitung für bestimmte Gebiete oder Objekte im Pflichtbereich im Vorhinein mit Bescheid anderen Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereichs übertragen und festlegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt; diese Übertragung kann auch an Bedingungen, Auflagen und Befristungen geknüpft werden. Vor Erlassung des Bescheids sind der Pflichtbereichskommandant und der Landes-Feuerwehrinspektor zu hören; ist bzw. sind von der Übertragung ein Betrieb gemäß § 30 Abs. 1 bzw. Betriebe gemäß § 30 Abs. 2 betroffen, ist bzw. sind auch dieser Betrieb bzw. diese Betriebe zu hören.</p> <p>(2) Bis zum Eintreffen des Einsatzleiters gemäß Abs. 1 ist die Einsatzleitung zunächst vom Kommandanten der taktischen Feuerweereinheit wahrzunehmen, der als erstes am Einsatzort eintrifft; in weiterer Folge geht die Einsatzleitung an den jeweils ranghöchsten Kommandanten einer eingesetzten Feuerweereinheit des Pflichtbereichs über. Der jeweilige Einsatzleiter hat sich mit den anwesenden Feuerwehrkommandanten, bei Einsätzen in Betrieben jedenfalls auch mit dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu beraten.</p> <p>(3) Der Pflichtbereichskommandant kann im Einzelfall die Einsatzleitung einem dazu bereiten Kommandanten eingesetzter Feuerwehrkräfte, dem Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandanten, dem Landes-Feuerwehrinspektor oder dem Landes-Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter übertragen, sofern es aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen nötig ist. Die Übertragung der Einsatzleitung bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ist dem Bürgermeister des Einsatzorts unverzüglich mitzuteilen</p>	<p>(2) Die Einsatzleitung obliegt:</p> <p>a) Dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin des Einsatzortes bei Einsätzen im eigenen Gemeindegebiet; er bzw. sie kann die Einsatzleitung einem oder einer zur Einsatzleitung bereiten ranghöheren Kommandanten bzw. Kommandantin übergeben;</p> <p>b) Dem zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw. der zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandantin bei Einsätzen, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken; im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw. der zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandantin und bei dessen bzw. deren Verhinderung dem ranghöchsten Kommandanten bzw. der ranghöchsten Kommandantin der eingesetzten Feuerwehren;</p> <p>c) Dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw. der zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandantin bei Einsätzen, die sich über mehrere Abschnitte erstrecken; im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und bei dessen oder deren Verhinderung einem Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw. einer Abschnittsfeuerwehrkommandantin aus dem betreffenden Bezirk;</p> <p>d) Dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw. der Landesfeuerwehrkommandantin bei Einsätzen, die sich auf mehrere Bezirke erstrecken; im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und bei dessen oder deren Verhinderung einem Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw. einer Bezirksfeuerwehrkommandantin.</p> <p>(3) Kommen in der Landeshauptstadt Salzburg Kräfte der Berufsfeuerwehr und einer Freiwilligen Feuerwehr am selben Einsatzort gleichzeitig zum Einsatz, obliegt die Einsatzleitung dem Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin der Berufsfeuerwehr.</p>	<p>Einsatzleitung in einer benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen.</p> <p>3. Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für den Schadensort.</p> <p>AVBayFwG</p> <p>§ 16 Einsatzleitung in besonderen Fällen</p> <p>(1) 1. Befinden sich im Fall des Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayFwG weder der Kommandant noch dessen Stellvertreter am Schadensort, übernimmt der Einheitsführer (Gruppenführer / Zugführer) der zuerst eintreffenden taktischen Einheit einer Feuerwehr aus dem Gemeindegebiet des Schadensorts die Einsatzleitung.</p> <p>2. Ein später hinzukommender Einheitsführer gleicher Funktion unterstellt sich dem zuerst eingetroffenen Einheitsführer.</p> <p>3. Ein höherer taktischer Einheitsführer (Zugführer / Verbandsführer) übernimmt die Einsatzleitung, auch wenn dieser erst zu einem späteren Zeitpunkt an der Einsatzstelle eintrifft.</p> <p>(7) 1. Bei mehreren zeitgleich ablaufenden Feuerwehreinsätzen zur Bewältigung eines oder mehrerer Ereignisse im Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde können besondere Führungsdienstgrade [S/KBM, S/KBI, S/KBR] die Koordinierung der Einsätze im Bereich der Kreisverwaltungsbehörde übernehmen.</p> <p>2. Das persönliche Eintreffen an einer Einsatzstelle ist dazu nicht erforderlich.</p> <p>3. Die besonderen Führungsdienstgrade haben in diesem Fall gegenüber den Einsatzleitern an den einzelnen Einsatzstellen und gegenüber einer eingerichteten Kreiseinsatzzentrale im Rahmen dieser Koordinierung Weisungsbefugnis.</p>
--	---	---

<p>(4) Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist der zuständige Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandant, der Landes-Feuerwehriinspektor, der Landes-Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, die Einsatzleitung im Sinn einer koordinierenden Führung aller eingesetzten Feuerweereinheiten zu übernehmen, soweit dies erforderlich ist.</p> <p>(5) Der jeweilige Einsatzleiter ist bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ein direkt dem örtlich zuständigen Bürgermeister unterstelltes und ihm verantwortliches Organ der Gemeinde. Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist der jeweilige Einsatzleiter ein der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde - bei Ereignissen, deren Wirkungen über das Gebiet eines Bezirks hinausgehen, der Landesregierung - unterstelltes und ihr verantwortliches Organ des Landes.</p> <p>III. ABSCHNITT ABWEHRENDER KATASTROPHENSCHUTZ § 15 Behördliche Einsatzleitung</p> <p>(1) Die Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung obliegt der Katastrophenschutzbehörde, die eine geeignete Person zum behördlichen Einsatzleiter oder zur behördlichen Einsatzleiterin bestellen kann. Die behördliche Einsatzleitung hat die Aufgaben, die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur Unterstützung und Beratung ist vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin ein Stab in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und</p>	<p>(4) Bei Ereignissen, in denen eine zwingende Notwendigkeit hierfür besteht, sind der jeweils örtlich zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw. die jeweils örtlich zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandantin, der örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant bzw. die örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandantin oder der Landesfeuerwehrkommandant bzw. die Landesfeuerwehrkommandantin berechtigt, die Leitung des Einsatzes zu übernehmen.</p> <p>(5) Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandantin, Bezirksfeuerwehrkommandant bzw. Bezirksfeuerwehrkommandantin und Landesfeuerwehrkommandant bzw. Landesfeuerwehrkommandantin sind berechtigt, jederzeit anstelle der eigenen Einsatzleitung einen anderen Kommandanten bzw. eine andere Kommandantin mit dieser zu betrauen.</p> <p>(6) Bei Einsätzen in Betrieben hat der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin nach Möglichkeit den Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw. die Betriebsfeuerwehrkommandantin und den Brandschutzbeauftragten bzw. die Brandschutzbeauftragte zu Rate zu ziehen.</p> <p>(7) Bei Waldbränden hat sich der den Einsatz leitende Kommandant bzw. die den Einsatz leitende Kommandantin in allen forstlichen Belangen der Beratung anwesender Forstorgane zu versichern.</p> <p>(8) Bei Katastrophen im Sinn des Katastrophenhilfegesetzes richtet sich die Einsatzleitung nach jenem Gesetz.</p> <p>Katastrophenhilfegesetz (Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen)</p> <p>2. Teil / Einsatzleitung § 17 Einsatzleiter</p> <p>(1) Die Koordinierung des Katastropheneinsatzes im politischen Bezirk ist einheitlich wahrzunehmen (Einsatzleiter). Einsatzleiter ist der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Neben der Koordinierung der</p>	<p>BayKSG Art. 2 Zuständigkeiten</p> <p>(1) 1. Katastrophenschutzbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, die Regierungen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. 2. Kreisangehörige Gemeinden, die während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde sind, nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Katastrophenschutzbehörde wahr.</p> <p>Art. 4 Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe</p> <p>(1) 1. Die Katastrophenschutzbehörde stellt das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe fest. 2. Die Feststellung soll unverzüglich der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden.</p> <p>Art. 5 Einsatzleitung</p> <p>(1) 1Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Einsatz und stellt dabei sicher, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. 2Sie kann allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. 3. Das gleiche gilt gegenüber den sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten und den eingesetzten Kräften. ...</p> <p>Art. 6 Örtliche Einsatzleitung</p> <p>(1) 1. Die Katastrophenschutzbehörde soll für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Schadensort eine den Einsatz dort leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellen. 2. Diese leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der</p>
--	---	--

<p>sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen.</p> <p>KatSchG</p> <p>§ 15 Behördliche Einsatzleitung</p> <p>(1) Die Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung obliegt der Katastrophenschutzbehörde, die eine geeignete Person zum behördlichen Einsatzleiter oder zur behördlichen Einsatzleiterin bestellen kann. Die behördliche Einsatzleitung hat die Aufgaben, die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>(2) Zur Unterstützung und Beratung ist vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin ein Stab in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen.</p> <p>§ 16 Technische Einsatzleitung</p> <p>(1) Sofern vom behördlichen Einsatzleiter nichts anderes festgelegt wird, hat die technische Einsatzleitung wahrzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sofern die öffentlichen Feuerwehren oder der Oö. Landes-Feuerwehrverband in die Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingebunden sind; ▪ auf Gemeindeebene der Pflichtbereichskommandant; ▪ auf Bezirksebene der Bezirks-Feuerwehrkommandant; ▪ auf Landesebene der Landes-Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter oder der Landes-Feuerwehrinspektor; 	<p>Einsatzmaßnahmen und der Anordnung des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes oder bestimmter Teile hiervon obliegen dem Einsatzleiter die in diesem Gesetz bezeichneten besonderen Aufgaben. Der Einsatzleiter hat sich bei Ausübung seiner Funktion, soweit möglich, der Beratung durch den Bezirks-Katastrophenbeirat zu versichern.</p> <p>(2) Der Einsatzleiter kann bestimmte Teile des Katastrophenhilfsdienstes, wenn dies erforderlich erscheint, dem Bürgermeister als örtlichem Einsatzleiter zuordnen. Abs. 1, letzter Satz, gilt für den örtlichen Einsatzleiter sinngemäß.</p> <p>(3) Insbesondere sind dem Einsatzleiter zugeordnet und an seine, der Koordinierung des Katastropheneinsatzes dienenden Weisungen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 3 Abs. 2); 2. der Bezirkskommandant des Österreichischen Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2); 3. die Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§ 2 Abs. 3); 4. die Verpflichteten nach § 6 <p>§ 18 – Einsatzleitung der Landesregierung</p> <p>(1) Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes von hierfür in Betracht kommenden Einrichtungen des Landes sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung errichten.</p> <p>(2) Die Verpflichtung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes oder von Teilen hiervon für Einsatzmaßnahmen in anderen politischen Bezirken erfolgt unter Bezugnahme auf die Ausrufung der Katastrophe nach § 16 durch die Landesregierung. Der zum auswärtigen Einsatz verpflichtete Katastrophenhilfsdienst ist dem dortigen Einsatzleiter nach Maßgabe des § 17 zugeordnet. Eine Zuweisung zum auswärtigen Einsatz darf nur insoweit erfolgen, als die dort zur Verfügung</p>	<p>Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.</p> <p>(2) Die Katastrophenschutzbehörde soll vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benennen.</p> <p>Art. 15 Örtliche Einsatzleitung bei Schadensereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle</p> <p>(1) 1. Zur Bewältigung größerer Schadensereignisse, die keine Katastrophen sind, kann die Kreisverwaltungsbehörde fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter bestellen, wenn dadurch das geordnete Zusammenwirken am Einsatzort wesentlich erleichtert wird. 2. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 findet insoweit entsprechende Anwendung; die Aufgaben und Befugnisse der Polizei bleiben unberührt.</p> <p>(2) 1. Soweit gemäß Art. 6 Abs. 2 vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benannt sind, soll die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass diese Personen die Einsatzleitung entsprechend Art. 6 Abs. 1 bereits vor einer Entscheidung über eine Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen dürfen. 2. Die nach Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich herbeizuführen.</p>
--	--	---

<p>▪ ansonsten jene Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes, welche die Hauptlast des Einsatzes trägt.</p> <p>(2) Dem technischen Einsatzleiter obliegt die Führung der unterstellten Einsatzkräfte und die technisch-taktische Koordinierung der im Einsatzbereich tätigen sonstigen Einsatzkräfte sowie die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen; § 15 Abs. 2 gilt sinngemäß. Er oder sie ist der behördlichen Einsatzleitung unterstellt und hat deren Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen.</p> <p>(3) Bei Gefahr im Verzug hat der technische Einsatzleiter die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Namen der Katastrophenschutzbehörde selbstständig zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Ansonsten hat er oder sie an die Katastrophenschutzbehörde heranzutreten, damit die erforderlichen behördlichen Anordnungen getroffen werden.</p>	<p>stehenden Kräfte zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung nicht ausreichen und der zugewiesene Katastrophenhilfsdienst nicht für den Katastropheneinsatz im eigenen politischen Bezirk benötigt wird. Die Zuweisung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr gegeben sind.</p>	
---	--	--

WETTERVORHERSAGEN UND UNWETTERWARNUNGEN BEOBACHTEN

 Oberösterreich	 Salzburg	 Bayern
<p>ZAMG – Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik www.zamg.ac.at www.warnung.zamg.at</p> <p>UWZ Österreichische Unwetterzentrale www.uwz.at</p> <p>Deutscher Wetterdienst (DWD) www.dwd.de</p> <p>Deutsche Wetterleitstelle – Unwetterwarnung www.wetterleitstelle.de</p> <p>ALDIS Gewitterkarte www.mobile.aldis.at</p> <p>Austro Control www.flug-wetter.at</p> <p>HORA Naturgefahrenkarte Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus www.hora.gv.at</p> <p>Blitzortung www.lightningmaps.org</p> <p>Landeswarnzentrale KAT Warn</p>	<p>ZAMG – Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik www.zamg.ac.at</p> <p>Alle Warnungen heute Österreich – ZAMG Wetterwarnungen</p> <p>Alle Warnungen morgen Salzburg – ZAMG Wetterwarnungen</p> <p>ZAMG mit Zugang zu Vorhersagemodellen für Niederschlag, usw.</p> <p>Salzburg Airport = Flughafen Salzburg</p> <p>Hydrografischer Dienst Land Salzburg</p> <p>Referat für Sicherheit und Katastrophenschutz Land Salzburg – Detailinfos zu Wetterlagen</p> <p>KAT Warn</p>	<p>Deutscher Wetterdienst (DWD)</p> <p>Wetter- und Unwetterwarnungen aus dem Nationalen Warnzentrum des Deutschen Wetterdienstes, u.a. mit Vorabinformation Unwetter, Unwetterwarnungen (Stufe 3) und Warnungen vor extremem Unwetter (Stufe 4)</p> <p>Mit dem Wetterinformationssystem für den Katastrophenschutz (FeWIS) steht ein umfangreiches Online-System zur Verfügung, das bei der Arbeit vor Ort effektiv unterstützen soll, u.a. mit webKONRAD (webbasierte KONvektionsentwicklung in RADarprodukte). Das ist ein Teil von FeWIS und liefert vor allem bei konvektiven Wetterlagen wichtige Informationen über die Intensität und Zugrichtung von Gewittern, aber auch bei Sturm, Hagel und Starkregen.</p> <p>Kachelmann GmbH</p> <p>Möglichkeit von regionalem Unwetter-Monitoring mit den hier angebotenen Radarprodukten, z.B. „Stormtracking“ mit dem Gewitterzellen in Bezug auf Intensität, Zugbahn und Geschwindigkeit der Verlagerung beobachtet werden können, oder auch „Flash Flood“ mit dem die Gefahren durch Sturzfluten dargestellt werden.</p> <p>Hochwassernachrichtendienst Bayern (HND)</p> <p>Bei Überschreitung festgelegter Wasserstände an einem von insgesamt 330 Meldepegeln (= Meldebeginn) wird der Hochwassernachrichtendienst aktiviert. Im Hochwassernachrichtendienst werden aufgrund von Niederschlags- und Abflussmessungen, sowie Niederschlagsprognosen Warnungen und Wasserstands-</p>

		<p>vorhersagen erstellt, an die betroffenen Stellen und Einsatzkräfte gemeldet und die Bevölkerung und die Medien informiert. Die Messdaten werden von den Wasserwirtschaftsämtern gesammelt und zusammen mit den Warnungen im HND-Internet bereitgestellt. Die Warnmeldungen werden über die Landratsämter und kreisfreien Städte an die Gemeinden weitergemeldet. Die Gemeinden informieren die betroffenen Bürger und ergreifen die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die Bevölkerung kann sich bei der Gemeinde über die örtliche Situation informieren.</p> <p>Bürger Info- und Warn-App (BIWAPP)</p> <p>BIWAPP ist die kostenlose Smartphone-App zur Warnung und Information der Bevölkerung. Aktuelle Informationen und Katastrophen-meldungen für ausgewählten Orte und den gewählten Umkreis direkt auf das Smartphone – auf Wunsch mit zusätzlicher Push-Benachrichtigung.</p> <p>Es kann individuell festgelegt werden, über welche Themen aktiv informiert werden soll (z.B. Schulausfälle, Verkehrsunfälle, Feuer, Hochwasser, Bombenentschärfung, allgemeine Warnungen u.a.).</p> <p>Die Meldungen und Katastrophenwarnungen werden direkt von den offiziell zuständigen Institutionen wie Katastrophenschutz-behörden, Kommunen und kreisfreien Städten sowie deren Leitstellen versendet.</p>
--	--	--

LAGE- UND PROGNOSEBERICHTE GEWÄSSER UND ZUFLÜSSE (FLÜSSE, BÄCHE)

 Oberösterreich	 Salzburg	 Bayern
<p>Pegelstände, Durchflussmengen Kraftwerke, Unterliegerwarnung, Bericht über die Lage in Rückhaltebecken, ...</p> <p>Hydrographischer Dienst Österreich www.ehyd.gv.at</p> <p>Land OÖ Hydrographischer Dienst www.hydro.ooe.gv.at</p> <p>Wasserverband Ache Wasserstände www.wv-ache.at/wasserstaende</p> <p>Land Salzburg Hydrographischer Dienst www.salzburg.gv.at/wasser/hydo/</p> <p>Hochwassernachrichtendienst Bayern www.hnd.bayern.de</p>	<p>Land Salzburg Hydrographischer Dienst</p> <p>Hydris Online:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fließgewässer ▪ Meteorologie ▪ Grundwasser ▪ Seen Quellen <p>Land Salzburg – Hydris Online</p>	<p>Hochwassernachrichtendienst Bayern (HND)</p> <p>Aktueller Lagebericht, Aktuelle Pegelstände der Pegel und Niederschlagsmengen der Niederschlagsmessstellen. Abflussvorhersagen an den Innkraftwerken mit Meldestufen.</p> <p>Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten vom LfU</p> <p>Für alle Risikogewässer werden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Diese liefern detaillierte Informationen zur Hochwassergefährdung und der betroffenen Nutzung.</p> <p>Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten werden vor dem Hintergrund einer topographischen Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Sie werden für verschiedene Hochwasserszenarien aufbereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Extremhochwasser (HQextrem) ▪ 100-jährliches Hochwasser (HQ100) ▪ häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig) <p>Abflusskurven vom LfU</p> <p>Vom LfU gibt es für verschiedene Gewässer Abflusskurven, die zu jedem Wasserstand den dazugehörigen Abfluss zeigt. Anhand dieser Abflusskurven ist eine Einschätzung möglich wie viel an zusätzlicher Abflussmenge noch möglich ist bis zur Überlastung.</p>

ALARM- UND EINSATZPLÄNE ERSTELLEN UND BEÜBEN

 Oberösterreich	 Salzburg	 Bayern
<p>Diverse Alarm- und Einsatzpläne, Sonderalarmpläne, F-KAT Einheiten</p> <p>DIGIKAT Digitaler Katastrophenschutzplan OÖ www.stammportal.at</p> <p>KatSchG</p> <p>§ 11 Katastrophenschutzpläne und Katastrophenschutz- Informationsverbundsystem; Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Richtlinien gemäß § 10 und unter Verwendung des Katastrophenschutz- Informationsverbundsystems für ihren Zuständigkeitsbereich Katastrophenschutzpläne zu erstellen. Sie haben sich dabei der öffentlichen Feuerwehren, des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und der Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes zu bedienen.</p> <p>(2)</p> <p>(3) ...</p> <p>(...) ...</p> <p>Oö. FWG 3. ABSCHNITT</p> <p>EINSATZ DER FEUERWEHREN</p> <p>§ 13 Einsatzverpflichtung</p> <p>Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant hat zur</p>	<p>Berücksichtigung in den Alarm- und Ausrückeordnungen der einzelnen Feuerwehren</p> <p>Land Salzburg SAGIS Online</p> <p>Zusammenstellung und Festlegung von KAT-Zügen der Feuerwehrbezirke sowie int. KAT-Zug</p> <p>Diverse Sonderalarmpläne</p> <p>Katastrophenschutzplan des Landes Salzburg sowie der Bezirke und Gemeinden</p> <p>KhG – II. Abschnitt – Vorsorge für Katastrophenfälle</p> <p>2. Teil - Katastrophenschutzpläne</p> <p>§ 7 – Richtlinien für Bezirks-Katastrophenschutzpläne</p> <p>Die Landesregierung hat für die Erstellung der Katastrophenschutzpläne und Sonderalarmpläne zu deren einheitlichen Gestaltung und Vollständigkeit Richtlinien zu erlassen.</p> <p>§ 8 – Bezirks-Katastrophenschutzplan</p> <p>(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten das Gebiet des politischen Bezirkes treffen können, unter Bedachtnahme auf die</p>	<p>Gesetzliche Vorgaben</p> <p>Die Europäische Union hat die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ("Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie") erlassen. Ihre Inhalte wurden im Jahr 2010 ins deutsche Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie ins bayerische Wassergesetz (BayWG) aufgenommen und inhaltlich konkretisiert.</p> <p>Ziele des Hochwasserrisikomanagements</p> <p>Das übergeordnete Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist es, die negativen Folgen durch Hochwasser für die vier Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe sowie wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte zu verringern.</p> <p>Erstellung eines gemeindlichen Meldeplans</p> <p>Die am Hochwassernachrichtendienst teilnehmenden Gemeinden erstellen Meldepläne, welche Maßnahmen bei welchen Pegelständen von welchen Stellen durchgeführt werden müssen. Er gibt Hinweise auf verantwortliche Stellen oder Selbsthilfemöglichkeiten. Im gemeindlichen Meldeplan sind die einzuleitenden Maßnahmen (abhängig vom Wasserstand) beschrieben, die Zuständigkeiten und Informationswege geregelt, die Kontaktdaten aller betroffenen Stellen und Listen über vorhandenes Material und Geräte aufgenommen.</p>

<p>Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes für die Erstellung von Alarmplänen und bei Bedarf auch für die Erstellung von Einsatzplänen für besondere Einsatzobjekte oder Einsatzfälle im Pflichtbereich zu sorgen.</p> <p>Richtlinie F-KAT Dienst OÖ Oö. FW-APV</p>	<p>Richtlinien nach § 7 einen Katastrophenschutzplan zu erstellen.</p> <p>(2) Der Katastrophenschutzplan hat sich zu gliedern in: a) die Bezirksbeschreibung (Topographie, Besiedlung, wichtige Anlagen); b) die Gefahrenlage; c) den Katastrophenhilfsdienst samt den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln; d) Alarmpläne (Verständigungslisten, Reihung der Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit); e) zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung wichtige Anlagen, Einrichtungen, Einsatz- und Hilfsmittel im Bezirk.</p> <p>(3) Der Katastrophenschutzplan ist in so vielen Ausfertigungen zu erstellen und so aufzubewahren, dass er zur jederzeitigen Verwendung durch den Einsatzleiter (§ 17) und die Leiter der einzelnen Hilfsdienste (§ 2 Abs. 3) bereitliegt. Eine Ausfertigung ist der Landesregierung vorzulegen.</p> <p>(4) Der Katastrophenschutzplan ist zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen des Planes sind über Verständigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vom jeweiligen Verwahrer in den Ausfertigungen vorzunehmen.</p> <p>(5) Die - soweit nötig, durch die Landesregierung ergänzte - Zusammenfassung der Bezirkskatastrophenschutzpläne bildet den Landes-Katastrophenschutzplan.</p> <p>§ 9 – Gemeinde-Katastrophenschutzplan</p> <p>(1) Die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen für Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten das Gebiet einer Gemeinde treffen können und sich in ihren Auswirkungen im wesentlichen hierauf beschränken, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde den Gemeinden übertragen werden.</p>	<p>Hochwasserrisiko-Managementplan mit Aufstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen</p> <p>Aufstellung bzw. Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen für den koordinierten Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und weiterer relevanter Akteure während und nach einem Hochwasser durch die Gemeinden. Siehe dazu die Handlungsanleitung zur Erarbeitung von Hochwasserrisikomanagement-Plänen in Bayern.</p>
---	--	--

	<p>(2) Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan ist in sinngemäßer Anwendung der für den BezirksKatastrophenschutzplan geltenden Bestimmungen zu erstellen und am laufenden zu halten. Er ist der Bezirksverwaltungsbehörde in doppelter Ausfertigung zu übermitteln. Diese hat ihn in den BezirksKatastrophenschutzplan als dessen Bestandteil aufzunehmen. In gleicher Weise sind Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Evidenthaltung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes durch die Gemeinde ergeben, zu übernehmen.</p> <p>(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Gemeinde-Katastrophenschutzplan unter Verständigung der Gemeinde in jeder Richtung ändern und ergänzen. Solche Abänderungen sind von der Gemeinde in den bei ihr verbliebenen Ausfertigungen des Katastrophenschutzplanes auf Grund der Verständigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen.</p> <p>§ 9a - Sonderalarmpläne, Informations- und Mitwirkungspflichten</p> <p>(1) Die Inhaber von Betrieben und Anlagen, 1. Bei welchen die Bewältigung eines Katastrophenfalles eines besonderen Katastropheneinsatzes bedarf oder die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht (gefahrengeneigte Betriebe und Anlagen) und 2. die weder unter § 9b noch unter § 2 der Störfallinformationsverordnung fallen, sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde von sich aus alle aktuellen Informationen über die Gefahren und Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinn von § 14 Abs. 1a UIG und über die Verhaltensmaßnahmen bei schweren Unfällen nach den näheren Festlegungen der Abs. 4 und 5 zur Verfügung zu stellen.</p>	
--	---	--

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für gefahreneigete Betriebe und Anlagen, auf die nicht die §§ 9b und 9c Anwendung finden, Sonderalarmpläne zu erstellen, soweit die Inhaber der Betriebe oder Anlagen nicht selbst innerhalb angemessener, von der Behörde bestimmter Frist dafür Sorge tragen. Die von den Betriebs- oder Anlageninhabern erstellten Sonderalarmpläne sind der Bezirksverwaltungsbehörde in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Inhaber derartiger Betriebe oder Anlagen sind verpflichtet, an der behördlichen Erstellung und Aktualisierung der Sonderalarmpläne mitzuwirken. Ebenso sind die im Land bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung der Sonderalarmpläne verpflichtet.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet im Zweifel mit Bescheid darüber, 1. ob ein Betrieb oder eine Anlage unter Abs. 1 fällt; 2. ob und in welcher Form der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage die möglicherweise betroffene Öffentlichkeit über die Gefahren und Auswirkungen bei schweren Unfällen sowie über die Verhaltensmaßnahmen bei schweren Unfällen zu informieren hat.

(4) Die Informationen gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der gemäß Abs. 5 erlassenen Verordnung sind zur Verfügung zu stellen: a) bei neuen Betrieben und Anlagen spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme; b) bei bestehenden Betrieben und Anlagen innerhalb der von der Behörde festgelegten Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf; c) bei bestehenden Betrieben und Anlagen, die auf Grund von innerbetrieblichen Änderungen später in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, unverzüglich, längstens innerhalb eines Monats ab der Änderung. Bei nicht fristgerechter Zurverfügungstellung der Informationen kann die Behörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung

	<p>eines Betriebes oder einer Anlage oder von Teilen davon untersagen.</p> <p>(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über: 1. die Art und Größe von Betrieben und Anlagen und das von ihnen ausgehende Gefahrenpotenzial zur Beurteilung als gefahrgeneigte Betriebe und Anlagen; 2. die Inhalte der gemäß Abs. 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen und die Form der Zurverfügungstellung.</p> <p>(6) Die Sonderalarmpläne sind von den Betriebs- oder Anlageninhabern alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu erneuern (Aktualisierung). Sie sind jedenfalls dann zu aktualisieren, wenn sich aus Änderungen innerhalb des Betriebes oder der Anlage (z.B. der Lagerhaltung, des Verfahrens oder der Art und der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe) erhöhte oder neue Gefahren im Sinn des Abs. 1 ergeben können. Die Abs. 1, 2 und 3 Z 2 finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>(7) Die Inhaber von Betrieben und Anlagen gemäß Abs. 2 haben zur Erstellung und Aktualisierung der sie betreffenden Sonderalarmpläne durch die Bezirksverwaltungsbehörde einen die Kosten deckenden Aufwandsersatz zu leisten. Wird einem diesbezüglichen Verlangen nicht innerhalb der gesetzten Frist entsprochen, ist der Kostenersatz durch Bescheid vorzuschreiben.</p> <p>§ 9b – Externe Notfallpläne</p> <p>(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Betriebe und Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 12 der Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) fallen, externe Notfallpläne zu erlassen. Soweit nicht anderes bestimmt wird, beziehen sich im Folgenden die Begriffe 'Betrieb' und 'Betriebsinhaber' auf alle nach</p>	
--	--	--

	<p>diesem Absatz zu erlassenden externen Notfallpläne.</p> <p>(1a) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf der Grundlage des vom Betriebsinhaber gemäß Artikel 8 Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitskonzepts oder des gemäß Artikel 10 Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitsberichts sowie der sonstigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens von der Erstellung eines externen Notfallplans absehen, wenn sichergestellt ist, dass vom Betrieb selbst bei einem schweren Unfall keine Gefahren ausgehen, die außerhalb des Betriebs die im Abs 4 festgelegten Ziele gefährden könnten. Eine solche Entscheidung ist der Standortgemeinde und den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden bekannt zu geben. Betrifft eine solche Entscheidung einen nahe am Gebiet eines Nachbarlandes gelegenen Betrieb, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die zuständige Behörde des Nachbarlandes davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(2) Zur Erstellung der externen Notfallpläne sind die Inhaber der Betriebe nach Abs 1 sowie die im Land bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe zur Auskunftserteilung und Mitwirkung in der gemäß Abs 11 festgelegten Form verpflichtet. Die bei Betrieben und Anlagen nach Abs 1 vom Betriebsinhaber der Bezirksverwaltungsbehörde in der Mitteilung gemäß Artikel 7 Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1), in dem gemäß Artikel 8 Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitskonzept und in dem gemäß Artikel 10 der Seveso-Richtlinie (§ 28 Abs 1) zu erstellenden Sicherheitsbericht vorzulegenden Informationen sind zu beachten. Die für die Errichtung oder den Betrieb zuständige Behörde, die Standortgemeinde sowie die allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und</p>	
--	--	--

	<p>Bezirksverwaltungsbehörden sind vor Erstellung externer Notfallpläne zu hören.</p> <p>(3) Die Informationen gemäß Abs 2 sind von den Betriebsinhabern zur Verfügung zu stellen: a) bei neuen Betrieben spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme; b) bei bestehenden Betrieben innerhalb der von der Behörde festgelegten Frist, die drei Monate nicht übersteigen darf; c) bei bestehenden Betrieben, die auf Grund von innerbetrieblichen Änderungen später in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, längstens innerhalb eines Monats ab der Änderung. Bei nicht fristgerechter Zurverfügungstellung der Informationen kann die Behörde die Inbetriebnahme oder Weiterführung eines Betriebes oder von Teilen davon untersagen.</p> <p>(4) Die externen Notfallpläne haben zum Ziel, Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Menschen, Sachen und die Umwelt begrenzen zu können. Sie dienen als Grundlage dafür: 1. Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Sachen und der Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle zu setzen, insbesondere die bei einem schweren Unfall notwendigen Verhaltensanordnungen zu treffen; 2. Notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an die berührten Behörden oder Dienststellen im betreffenden Gebiet weiterzugeben und 3. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten. Bei benachbarten Betrieben ist besonders zu berücksichtigen, dass auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle bestehen kann oder Unfälle folgenschwerer sein können.</p> <p>(5) Externe Notfallpläne haben insbesondere Folgendes zu beinhalten: 1. Namen und Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen oder zur</p>	
--	--	--

	<p>Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebes ermächtigt sind; 2. Die Entgegennahme von Frühwarnungen sowie die Alarmauslösung und Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste; 3. die Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel; die Abhilfemaßnahmen innerhalb und außerhalb des Betriebes und deren Unterstützung; 5. die Information der Öffentlichkeit über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und 6. die Benachrichtigung der Notfall- und Rettungsdienste anderer Länder im Fall eines schweren Unfalls mit grenzüberschreitenden Auswirkungen.</p> <p>(6) Der Entwurf eines externen Notfallplans und dessen Änderungen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Standortgemeinde sowie bei den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jede möglicherweise von einem schweren Unfall betroffene Person hat das Recht, während dieser Frist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf Verlangen des Betriebsinhabers können bestimmte Teile des Entwurfes wegen Gefährdung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen von der Auflage und Einsichtnahme ausgenommen werden, ebenso bestimmte Teile aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung. Die abgegebenen Stellungnahmen sind bei der Erstellung des endgültigen externen Notfallplans angemessen zu berücksichtigen. Der endgültige externe Notfallplan ist von der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Information gemäß Abs 2 zu erstellen.</p> <p>(7) Die externen Notfallpläne sind der Standortgemeinde und den allenfalls betroffenen anderen Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden</p>	
--	---	--

	<p>mitzuteilen. Die für die Öffentlichkeit relevanten Teile der externen Notfallpläne (Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls) sind vom Betriebsinhaber allen möglicherweise von einem schweren Unfall betroffenen Personen und Trägern von Einrichtungen mit Publikumsverkehr (wie etwa Schulen und Krankenhäuser), die von einem schweren Unfall betroffen sein könnten, in regelmäßigen, fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitabständen und der bestgeeigneten Form unaufgefordert bekannt zu geben. Die Art der Bekanntgabe, deren Inhalt und der Adressatenkreis sind der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Kommt der Betriebsinhaber der Informationspflicht nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Setzung einer Nachfrist von höchstens einem Monat die Bekanntgabe auf Kosten des Inhabers vorzunehmen. Die bekannt gegebenen Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die aktualisierten Informationen sind den von einem schweren Unfall möglicherweise Betroffenen möglichst bald, spätestens nach Ablauf eines Jahres bekannt zu geben.</p> <p>(8) Externe Notfallpläne sind weiters der Landesregierung vorzulegen, die, wenn ein schwerer Unfall in einem Betrieb grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, dem möglicherweise davon betroffenen Nachbarland die Pläne und alle sonstigen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen hat.</p> <p>(9) Die externen Notfallpläne sind regelmäßig alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit dem Betriebsinhaber zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten oder zu erneuern (Aktualisierung). Sie sind jedenfalls dann zu aktualisieren, wenn sich aus Änderungen innerhalb des Betriebes (z.B. der Lagerhaltung, des</p>	
--	---	--

	<p>Verfahrens oder der Art und der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe) erhebliche Gefahren aus schweren Unfällen ergeben können. Die Abs 2 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>(10) Die externen Notfallpläne sind von den Betriebsinhabern und, soweit erforderlich, von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem auf Grund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt und ihre Anwendung erforderlich erscheint.</p> <p>(11) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über: 1. die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach Abs 2, 2. die Inhalte und die Form der externen Notfallpläne</p>	
--	--	--

AUFGABEN DER FEUERWEHREN UND SPEZIELL IM HOCHWASSERFALL

 Oberösterreich	 Salzburg	 Bayern
<p>Oö. FWG 2015</p> <p>(1) Die Aufgaben der Feuerwehren sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, ...; ▪ die Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes); ▪ die Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, ... <p>Oö. KatSchG</p> <p>§ 6 Katastrophenschutz auf Gemeindeebene</p> <p>(1) Die Gemeinden haben ...</p> <p>(2) Die öffentlichen Feuerwehren sind verpflichtet, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeindeebene vorzubereiten und durchzuführen.</p>	<p>Salzburger Feuerwehrgesetz 2018</p> <p>§ 2 – Aufgaben der Feuerwehr</p> <p>(1) Die Feuerwehren haben die Aufgabe, bei Katastrophen und öffentlichen Notständen aller Art, insbesondere bei Bränden und Unglücksfällen, die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen oder in größerem Umfang Sachen oder Tieren drohen, sowie Schäden zu beheben, die aus solchem Anlass entstanden sind (Einsatz). Den Feuerwehren obliegt es auch, für solche Notstände nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzusorgen. Die Feuerwehren können Aktivitäten zur Pflege der Erhaltung der für die Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft setzen. Sie können weiters nach Maßgabe dieses Gesetzes technische und persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Einrichtung nach besonders geeignet sind.</p> <p>(2) Die Feuerwehren haben für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder Sorge zu tragen.</p> <p>(3) Der Dienstbetrieb ist so zu gestalten, dass die ständige und rasche Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.</p> <p>Katastrophenhilfegesetz</p> <p>II. Abschnitt – 1. Teil</p> <p>Katastrophenhilfsdienst</p> <p>§ 3 – Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren</p>	<p>BayFwG</p> <p>Art. 4 Arten und Aufgaben der Feuerwehren</p> <p>(1) 1. Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren besorgt.</p> <p>VollzBekBayFwG</p> <p>4. Zu Art. 4 Arten und Aufgaben der Feuerwehren</p> <p>4.2 Technischer Hilfsdienst</p> <p>1. Die Feuerwehren haben technische Hilfe bei Unglücksfällen oder Notständen zu leisten.</p> <p>2. Unglücksfall ist jedes unvermittelt eintretende Ereignis, das einen nicht nur unbedeutenden Schaden verursacht oder erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen bedeutet.</p> <p>3. Ein Notstand liegt vor, wenn die Allgemeinheit bedroht ist.</p> <p>BayKSG</p> <p>Art. 7 Katastrophenhilfe</p> <p>(3) Zur Katastrophenhilfe sind verpflichtet</p> <p>...</p> <p>4. die Feuerwehren,</p> <p>...</p> <p>auch wenn sie ihren Sitz oder Standort nicht im Zuständigkeitsgebiet der Katastrophenschutzbehörde haben.</p>

<p>(3) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 sind die Organe der öffentlichen Feuerwehren der Katastrophenschutzbehörde unterstellt und an deren Weisungen gebunden. Die Mitglieder dieser Feuerwehren sind dabei Hilfsorgane der Standortgemeinde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 2 Abs. 2). Das gleiche gilt für Berufs-, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren.</p> <p>(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 17, Anm. = behördliche Einsatzleiter). Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 4 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.</p> <p>§ 4 – Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes</p> <p>(1) Der Landesfeuerwehrverband ist, soweit die Mittel des Landesfeuerwehrverbandes ausreichen, verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hierbei ist auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereich eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.</p> <p>(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter unterstellt und sind über Aufforderung durch den Einsatzleiter diesem für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.</p>	
--	---	--

	<p>(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.</p> <p>(4) Im Bedarfsfalle sind die nach § 3 Abs. 1 verpflichteten Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten, im Verhinderungsfall den Stellvertreter, unter Bedachtnahme auf einen Antrag nach § 3 Abs. 2 als Verstärkung der Einrichtungen nach Abs. 1 einzusetzen</p>	
--	---	--

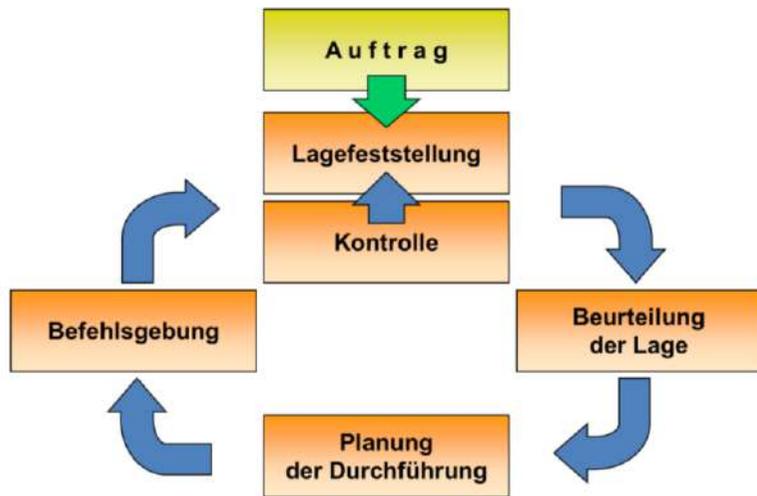


Abbildung 1: Vorlage/Muster (Quelle: SKKM-Richtlinie)

AUFTRAG

Erfassen des Auftrages (zeitkritisch, Durchführungshinweise, etc....) Siehe SKKM Unterlage Der Auftrag löst das Führungsverfahren aus.

LAGEFESTSTELLUNG – ERKUNDUNG UND KONTROLLE

Die Lagefeststellung besteht aus der Erkundung und der Kontrolle. Sie ist zielgerichtet und auf die Führungsebene bezogen durchzuführen.

Die Erkundung ist die erste Phase des Führungsvorganges.

Die Kontrolle ist die Überprüfung der Umsetzung des Entschlusses und somit der Vergleich der umgesetzten Maßnahmen mit der Absicht der Führungskräfte.

BEURTEILUNG DER LAGE

Die Beurteilung ist die Abwägung, wie der Auftrag zur Gefahrenabwehr oder Schadenbeseitigung mit den zur Verfügung stehenden Einsatzkräften und -mitteln unter den Einflüssen von Ort, Zeit und Wetter am besten durchgeführt werden kann.

24

PLANUNG DER DURCHFÜHRUNG (ENTSCHLUSSFASSUNG)

Planung ist systematisches Bewerten von Informationen und Fakten und daraus sich ergebendes Festlegen von Maßnahmen. Ergebnis der Planung ist der Entschluss welcher über die Art der Einsatzdurchführung entscheidet.

BEFEHLSGEBUNG - ÜBERMITTLUNG EINSATZAUFTRAG AN DIE JEWEILIGE EINHEIT

Der Befehl ist die Anordnung an die Einsatzkräfte, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Schadenbegrenzung auszuführen. Durch den Befehl wird der Entschluss/die Planung in die Tat umgesetzt.

Lagefeststellung

Informationsgewinnung:

Vorhandene Informationen

- Alarm- und Einsatzpläne
- Hochwasserkarten/Hochwasserportal
- Ablaufpläne/Standards
- Dienstanweisungen

Einlaufende Informationen

- Meldungen
- Weisungen
- [Anordnungen]

Beschaffte Informationen

- Erkundung (aktiv, passiv)
- Geländeorientierung
- Befragung

Schadenslage

Wer und Was ist betroffen?

Planung

Lagebeurteilung

Beurteilung der allgemeinen Faktoren

- Wetter
- Tageszeit
- Bevölkerung Verhalten
- Verkehrswesen
- Gelände, Bebauung
- Jahreszeit
- Versorgungsnetz

Beurteilung der besonderen Faktoren

- Welche Gegebenheiten finde ich im Schadensgebiet?
- Was habe ich zur Verfügung?
- Was kann ich veranlassen?
- Was muss ich veranlassen
- Welche Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr bestehen bzw. gibt es?
- Wen oder was brauche ich?

Schadenslage/Situation und mögliche Entwicklung

Schäden, Ausdehnungsgrenzen, betroffene Personen u. Gebiete, Schwerpunkte, Gefährdung von Menschen, Versorgung, Nachschub, Ressourcen Einsatzkräfte u. Gerät

Entschluss

Auszug aus bzw. analog der FwDV 100 „Führung“:

Der Entschluss ist die Entscheidung über die Art der Einsatzdurchführung. Er ist das folgerichtige Ergebnis der Beurteilung der Lage. Im Entschluss spiegelt sich die Einsatzplanung [und Koordination] wider und müssen besonders berücksichtigt werden:

- durchzuführende Maßnahmen;
- einzusetzende Kräfte und Mittel;
- erforderlichenfalls sind:
 - Einsatzkräfte und -mittel anzufordern;
 - Einsatzabschnitte zu bilden;
 - Einsatzschwerpunkte festzulegen;
 - Reserven zu bilden;
 - Bereitstellungsräume zu bestimmen;
 - Sammelstellen festzulegen;
 - Absperrmaßnahmen oder Evakuierungen zu veranlassen.

Koordinations -stellen/-wege/-möglichkeiten und -aufgaben im Hochwasserfall

Wer ist beteiligt

Siehe Punkt 1.2.8

Siehe Punkt 1.2.8

Siehe Punkt 1.2.8

Welche Kommunikationswege stehen zur Verfügung

Sprechfunk (DMO, TMO),
Telekommunikation, Internet, Melder,
Massenkommunikationsmittel
(Fernsehen, Radio, Internet, Durchsagen,
Aushänge)

Sprechfunk, Telekommunikation,
Internet, Melder, Elektronsiches
Einsatztagebuch des Landes
Salzburg (ETB),...

Sprechfunk (DMO, TMO),
Telekommunikation, Internet,
Melder, ...

Sprechfunk (Digitalfunk – auch international möglich - Eurogruppe)

Telekommunikation

Melder

Was ist zu koordinieren

Hochwasser/Überflutung kann im
Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches
besorgt werden (OÖ KAT Schutz Gesetz
§3)

Die Durchführung bzw.
Bewältigung des an die Feuerwehr
gestellten Einsatzauftrages liegt in
der Verantwortung der
Einsatzorganisation.

Technische Hilfe beim
Hochwassereinsatz als
„Feuerwehreinsatz“ nach Art. 4
Abs. 1 BayFwG.

z.B. Wohnhaus oder ein einzelner
Straßenzug steht unter Wasser:

(Beispiel EL befiehlt Einsatz Pumpe ...)

Koordiniert eigene und fremde FW Kräfte,
weitere Hilfskräfte; hält die
Kommunikation zu allen beteiligten
aufrecht. Dies passiert durch den EL
ohne oder mit zusätzlicher Person.

z.B. Wohnhaus oder ein einzelner
Straßenzug steht unter Wasser:

Einsatzauftrag an Gruppe oder Zug

Die Einsatzleitung ist durch den
ranghöchsten Kommandanten der
Ortsfeuerwehr zu übernehmen.

Dieser koordiniert die eigenen und
gegebenenfalls weitere Hilfskräfte.

Zu koordinieren sind u.a.:

z.B. Wohnhaus oder ein einzelner
Straßenzug steht unter Wasser:

Einsatzleiter ist gemäß Art. 18 Abs.
2 der Kommandant der Feuerwehr
des Schadensortes, dessen
Stellvertreter oder in besonderen
Fällen gemäß §18 AVBayFwG der
jeweilige Einheitsführer
(Gruppenführer / Zugführer).

<p>Hier ist der Technische-Einsatzleiter de Pflichtbereichskommandant bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Hier ist der Behördliche-Einsatzleiter der Bürgermeiste bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter der jeweilige Gemeinde.</p>	<p>Der effektive Einsatz der vorhandenen Einsatzmittel im eigenen Wirkungsbereich</p> <p>Der sichere Einsatz von Mannschaft und Gerät</p> <p>Die Bewältigung der Aufgaben gemäß den geschulten Einsatzgrundsätzen</p> <p>Usw.</p> <p>Zur Unterstützung des verantwortlichen BFKDT kann dieser einen Bezirksführungsstab einsetzen. Dieser unterstützt den BFKDT gemäß SKKM-Richtlinie.</p>	<p>Der Einsatzleiter handelt gesamtverantwortlich für seine Einsatzkräfte und die Maßnahmen der Feuerwehr an der Einsatzstelle. Er hat die Aufgabe und Pflicht, Lagemeldungen abzusetzen und bei Bedarf die Nachalarmierung weiterer Kräfte oder erforderlicher Geräte durch die ILS zu veranlassen.</p> <p>Der Einsatzleiter befiehlt dabei zum Beispiel den Einsatz einer Tauchpumpe zum Auspumpen eines vollgelaufenen Wohnhauses. Dabei koordiniert er die eigenen und fremde Einsatzkräfte der Feuerwehr sowie bei Bedarf weitere Hilfskräfte.</p> <p>Bei diesen Einsätzen kann der Einsatzleiter ohne oder mit Unterstützung weiterer Führungskräfte oder unter Zuhilfenahme z.B. eines Führungstrupp die Aufgaben erfüllen.</p>
---	--	--

Sämtliche Hochwässer welche über den Wirkungsbereich der Gemeinde hinausgehen (OÖ KAT Schutz Gesetz §3)	Sämtliche Hochwässer welche über den Wirkungsbereich der Gemeinde hinausgehen (OÖ FWGesetz - § 35 Einsatzleitung)	Hochwassereinsatz unterhalb der Katastrophenschwelle gemäß Art. 15 Abs. 1 BayKSG.
<p>z.B. ein gesamter Ortsteil inkl. Menschenrettungen steht unter Wasser (Beispiel TEL fordert zusätzliche Einheiten an)</p> <p>Koordiniert sämtliche eingesetzten Einheiten; hält die Kommunikation zu allen beteiligten über die Einsatzleitstelle und EFU aufrecht. Dies passiert durch den EL mit kleinem Stab.</p> <p>Hier ist der Technische-Einsatzleiter der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter. Die Einsatzleitungen vor Ort sind jeweils so zu sehen wie bei einem Einsatz im eigenen Wirkungsbereich (Pflichtbereichskommandant)</p> <p>Hier ist der Behördliche-Einsatzleiter der Bezirkshauptmann bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter</p>	<p>z.B. ein Hochwasser welches sich über mehrere Gemeinden in einem Feuerwehrabschnitt erstreckt.</p> <p>Einsatzauftrag an zumindest 2 Ortsfeuerwehren</p> <p>In diesem Fall übernimmt der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant die Gesamteinsatzleitung. Die zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten jeweils für ihren eigenen Bereich.</p>	<p>z.B. ein gesamter Ortsteil inkl. Menschenrettungen steht unter Wasser</p> <p>Ein gemäß Art. 6 Abs. 2 BayKSG im Vorhinein bestellter Örtlicher Einsatzleiter (ÖEL) kann bei einem Schadenereignis unterhalb der Katastrophenschwelle die Einsatzleitung gemäß Art. 15 BayKSG übernehmen. Der ÖEL muss die Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde über seine Bestellung als ÖEL unverzüglich nachholen. Dem ÖEL obliegt die taktisch-operative Führung für alle eingesetzten Kräfte, mit Ausnahme der Polizei. In diesem Fall besteht kein Weisungsrecht gegenüber der Polizei, deren Aufgaben und Befugnisse bleiben also unberührt</p>

<p>Wenn ein Hochwasser über das Gebiet eines politischen Bezirks hinausgeht oder der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden kann (OÖ KAT Schutz Gesetz §3)</p> <p>(Beispiel TEL plant Maßnahmen für tagelangen Einsatz)</p>	<p>Hochwasser über mehrere Gemeindegebiete und Feuerwehrabschnitte</p>	<p>Hochwassereinsatz bei konkreter oder nahender Feststellung des Vorliegens einer Katastrophe gemäß Art. 4 Abs. 1 BayKSG</p>
<p>z.B. großflächige Überflutungen mit verschiedenen Schadenbildern</p> <p>Koordiniert sämtliche eingesetzten Einheiten; hält die Kommunikation zu allen beteiligten über die Einsatzleitstelle und EFU/EFS/LWZ aufrecht. Dies passiert durch den EL mit großem Stab.</p> <p>Hier ist der Technische-Einsatzleiter der Landesfeuerwehrkommandant bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter. Die Einsatzleitungen vor Ort sind jeweils so zu sehen wie bei einem Einsatz im eigenen Wirkungsbereich (Pflichtbereichskommandant) bzw. bei Einsätzen welche über den eigenen Wirkungsbereich hinausgehen der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter.</p> <p>Hier ist der Behördliche-Einsatzleiter der Landeshauptmann bzw. im Verhinderungsfall ein Vertreter.</p>	<p>z.B. großflächige Überflutungen in mehreren Gemeindegebieten</p> <p>Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren und gegebenenfalls von KAT-Zügen aus dem Bundesland</p> <p>A) das betroffene Gebiet wurde durch die Behörde zum Katastrophengebiet erklärt:</p> <p>Einsatzleiter = Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde (BH) oder sein Stellvertreter</p> <p>Eingesetzte Feuerwehrkräfte unterstehen dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten</p> <p>B) das betroffene Gebiet wurde nicht zum Katastrophengebiet erklärt</p> <p>Einsatzleitung lt. Feuerwehrgesetz § 35</p>	<p>Die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) leitet den (Katastrophen-)Einsatz und stellt dabei sicher, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Sie besteht aus einem Leiter, einem Führungsassistenten sowie den Arbeitsbereichen Einsatz, Lage und Dokumentation, Innerer Dienst, Sichtung, Bevölkerungsinformation und Medienarbeit sowie der Kommunikationsgruppe der FüGK (KomFü). Die FüGK kann allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen (Art. 5 BayKSG). Der ILS gegenüber ist die FüGK weisungsbefugt.</p> <p>Der Örtliche Einsatzleiter (ÖEL) leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort. Er kann allen eingesetzten Kräften – einschließlich der Polizei – Weisungen erteilen (Art. 6 BayKSG). Der ILS gegenüber ist der ÖEL aber weiterhin nicht weisungsbefugt, nur die FüGK hat diese Befugnis.</p> <p>Der Einsatzleiter Feuerwehr führt dabei weiterhin alle ihm unterstellten Einheiten der Feuerwehr.</p> <p>Beispiel: Die FüGK plant den Kräfte- und Ressourcenansatz für einen tagelangen Hochwassereinsatz und fordert über die Bezirksregierung</p>

		<p>Hilfeleistungskontingente aus anderen Kreisverwaltungsbehörden an.</p> <p>Dem ÖEL werden nach dessen vorheriger Anforderung von der FügK Hilfeleistungskontingente zugeteilt. Der ÖEL unterstellt diese dem Einsatzleiter Feuerwehr.</p> <p>Die FügK bedient sich zur Kommunikation der KomFü, der ÖEL weiterhin der UG-ÖEL. Der Einsatzleiter Feuerwehr wird sich z.B. durch eine Führungsstaffel oder eine Führungsgruppe unterstützen lassen.</p>
--	--	--

Leitfaden für die Erstellung eines Notfallplans (Alarm- und Einsatzplans) Hochwasser

Hochwasserereignissen sind in der Regel vielfältige, meist dringliche Entscheidungen zu treffen sowie zahlreiche Maßnahmen zu veranlassen und durchzuführen. Ohne vorhergehende Planungen müssen unweigerlich auftretende Fragen wie

- „Was ist zu tun?“
- „Wer tut es?“
- „Wo sind die benötigten Kräfte und wie können sie erreicht werden?“
- „Sind die für den Transport an die Einsatzstelle benötigten Verkehrswege noch befahrbar?“

erst bei der konkreten Konfrontation mit dem Ereignis und damit weitgehend spontan beantwortet werden. Die daraus resultierenden Entscheidungen und Maßnahmen sind in der Regel von Eilbedürftigkeit geprägt und befriedigende Lösungen sind vielfach nicht mehr möglich.

Es kommt also darauf an, bereits im Vorfeld die gefährdeten Bereiche und Einsatzstellen in der Gemeinde zu identifizieren, geeignete Einsatzmaßnahmen zu planen und festzuschreiben und ggf. notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Als Lösung bietet sich die Aufstellung eines (örtlichen) Notfallplans (Alarm – und Einsatzplans) Hochwasser der Gemeinde an.

Die Erstellung und Fortschreibung eines (örtlichen) Notfallplans (Alarm- und Einsatzplans) Hochwasser der Gemeinde scheitert jedoch oftmals daran, dass der damit verbundene (zeitliche) Aufwand im Vorhinein als sehr bzw. zu hoch eingeschätzt wird. Die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise ermöglicht eine Aufteilung der erforderlichen Maßnahmen in einzelne überschaubare Schritte, die getrennt entsprechend der zur Verfügung stehenden Zeit an einzelnen Planungs- bzw. Besprechungsterminen durchgeführt werden können.

Mögliche Vorgehensweise im Überblick:

1. **Erfassung** aller Einrichtungen bzw. Örtlichkeiten in der Gemeinde, zu deren Schutz, Unterstützung oder „Ersatz“ Einsatzmaßnahmen erforderlich sind
2. **Überlegung**, welche Maßnahmen notwendig, zweckmäßig und umsetzbar sind und welche Einheit, Person oder Stelle die jeweilige(n) Maßnahme(n) durchführen kann bzw. soll
3. **Schriftliche Planung** der jeweils erforderlichen Maßnahmen (Wer macht was wie!) in Auftragsblättern
4. **Zusammenfassung aller Auftragsblätter** unter Voranstellung einer Übersicht über alle geplanten Maßnahmen im (örtlichen) Notfallplan (Alarm- und Einsatzplan) Hochwasser der Gemeinde
5. **Üben der geplanten Maßnahmen**
6. **Regelmäßige Aktualisierung der Planungen**

1. ERFASSUNG

Erfassung aller Einrichtungen bzw. Örtlichkeiten in der Gemeinde, zu deren Schutz, Unterstützung oder „Ersatz“ Einsatzmaßnahmen erforderlich sind, getrennt erfasst entsprechend den einzelnen zu beplanenden Hochwasserstufen, z.B. häufiges Hochwasserereignis (HQhäufig), 100-jährliches Hochwasser (HQ100), Extremhochwasser (HQextrem) durch orts- und sachkundige Funktionsträger in der jeweiligen Gemeinde (z. B. Vertreter Feuerwehr, Bauhof, Gemeinde-/Stadtverwaltung, Kläranlage usw.) mit Unterstützung des Wasserwirtschaftsamtes und der Katastrophenschutzbehörde (Grundlage: Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten, Abflussuntersuchungen, Gefahrenzonenpläne, Hangwassergefahrenhinweiskarte, Ortspläne, örtliche Erfahrungen, sonstige Verfahren zur Ermittlung von Gefahrenbereichen).

BEISPIEL

HQ 10:

- Zwei große Parkplätze zwischen Stadtkern und Fluss überflutet
- Ortsumfahrung zwischen Stadtkern und Fluss überflutet
- Straßenunterführung überflutet
- Ortsteil abgeschnitten (Insel)
- Weiterer Ortsteil durch Rückstau eines in den Fluss mündenden Gewässers hochwassergefährdet
- Kläranlage gefährdet

HQ 100 = wie HQ 10 +

- Kläranlage überflutet
- Keller Altenheim läuft voll (Elektroanlagen!)
- Schule überflutet
- Zufahrt zur Schleusenleitzentrale nicht mehr möglich
- Keller des Stadtwerks läuft voll
- Bauhof überflutet
- der bei HQ 10 abgeschnittene Ortsteil steht 1 m unter Wasser

2. ÜBERLEGUNG

Überlegung welche Maßnahmen notwendig, zweckmäßig und umsetzbar sind und welche Einheit, Person oder Stelle die jeweilige(n) Maßnahme(n) durchführen kann bzw. soll

BEISPIEL

(denkbare Maßnahmen s.u. farbig und kursiv)

HQ 10:

- **Generelle, nicht objektbezogene Maßnahme**

Warnung und Information der Bevölkerung über bevorstehendes Hochwasser (z.B. über Lautsprecherfahrzeuge, Infoblätterverteilung an alle Haushalte, gesonderte mündliche oder schriftliche Information besonderer Einrichtungen wie z.B. Schulen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Einkaufszentren)

- **Zwei große Parkplätze zwischen Stadtkern und Fluss überflutet**

Rechtzeitig Parkplätze sperren; Infoblatt an parkende Autos mit Hinweis auf die erwartete Überflutung des Parkplatzes und Aufforderung, das Fahrzeug zu entfernen; Alternativparkplätze festlegen und bekanntgeben, evtl. Shuttleservice

- **Ortsumfahrung zwischen Stadtkern und Fluss überflutet**

Straße sperren, Umleitung planen und beschildern

- **Straßenunterführung überflutet**

Unterführung sperren, Umleitung planen und an Zufahrtsstraßen beschildern

- **Ortsteil abgeschnitten (Insel)**

Versorgung der Bevölkerung – einschließlich Brandschutz und Rettungsdienst – planen (z.B. Stationierung von Einsatzfahrzeugen mit Besatzung in dem abgeschnittenen Ortsteil); Transportdienst regeln (ggf. per Boot)

- **Weiterer Ortsteil durch Rückstau eines in den Fluss mündenden Gewässers hochwassergefährdet**

Errichtung eines Sandsackdamms zum Schutz des hochwassergefährdeten weiteren Ortsteils

- **Kläranlage gefährdet**

Interne Schutzmaßnahmen, Gullydeckel abdichten

HQ 100 = wie HQ 10 + folgende Maßnahmen

- **Kläranlage überflutet**

Interne Maßnahmen

- **Keller Altenheim läuft voll (Elektroanlagen!)**

Evakuierung bzw. Verlegung der Bewohner/innen in (eine) geeignete Aufnahmeeinrichtung/en (Aufnahmeobjekt/e festlegen, Transport planen, Angehörige informieren, Elektroanlagen abschalten)

- **Schule überflutet**

Rechtzeitige Bekanntmachung Unterrichtsausfall, ggf. Ersatzunterrichtsräume festlegen und bekanntmachen

- **Zufahrt zur Schleusenleitzentrale nicht mehr möglich**

Alternative Transportmöglichkeit für Personal planen und umsetzen

- **Keller des Stadtwerks läuft voll**

Interne Maßnahmen

- **Bauhof überflutet**

Rechtzeitig benötigtes Material in Ausweichobjekt transportieren

- **der bei HQ 10 abgeschnittene Ortsteil steht 1 m unter Wasser**

Evakuierung

3. SCHRIFTLICHE PLANUNG

Schriftliche Planung der jeweils erforderlichen Maßnahmen (Wer macht was wie!) in Auftragsblättern. Nach Festlegung der Maßnahmen, die bei der jeweiligen Hochwasserstufe (HQhäufig, HQ100, HQextrem) zu treffen sind, sollten diese Maßnahmen schriftlich unter stichwortartiger Beschreibung der jeweiligen Maßnahme(n) und Benennung der Einheit(en) / Person(en) / Stelle(n), die für die Durchführung der jeweilige(n) Maßnahme(n) vorgesehen/eingeplant sind, in sogenannten Auftragsblättern (Beispiele s. Anlagen) festgehalten werden. Neben Angaben zu Ort und Erreichbarkeit der Einsatzleitung und einer stichwortartigen Angabe der jeweiligen Maßnahme(n) empfiehlt es sich, ergänzend hilfreiche Hinweise zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme(n) in das jeweilige Auftragsblatt aufzunehmen (z.B. benötigtes Material und dessen Lagerort, Skizzen oder einfache Lagepläne mit Einzeichnung zu treffender Maßnahmen, wie z.B. Errichtung eines Sandsackdamms).

Die Auftragsblätter sollten zwei Seiten (Vorder- und Rückseite) nicht überschreiten, um deren einfache Vorhaltung – als Papierausdruck in Klarsichtfolien und/oder auf Datenträger - bei den mit der jeweiligen Maßnahme beauftragten Einheiten / Personen / Stellen (ggf. im Fahrzeug) und eine schnelle Lesbarkeit zu ermöglichen.

Diese Auftragsblätter bieten den Vorteil, dass die beteiligten Einheiten / Personen / Stellen nicht den ganzen Notfallplan (Alarm- und Einsatzplan) benötigen und mitführen müssen, sondern nur die sie betreffenden Auftragsblätter. Diese können auch als Grundlage für Übungen bzw. Schulungsmaßnahmen dienen und – auf Grund ihrer Überschaubarkeit – auch noch bei Einsatzbeginn durchgesehen werden. Lediglich die mit der Fortschreibung des Notfallplans (Alarm- und Einsatzplans) und die im Ereignisfall mit der Einsatzleitung und Einsatzkoordination betrauten Personen / Stellen müssen über alle Auftragsblätter – ergänzt um eine Übersicht über alle in Auftragsblättern geplanten Maßnahmen (s.u. Nr. 4) - verfügen.

4. ZUSAMMENFASSUNG ALLER AUFTRAGSBLÄTTER

Zusammenfassung aller Auftragsblätter unter Voranstellung einer Übersicht über alle geplanten Maßnahmen im (örtlichen) Notfallplan (Alarm- und Einsatzplan) Hochwasser der Gemeinde

Nach Erstellung der Auftragsblätter können diese in ausgedruckter Form (s.o. Nr. 3) oder auf Datenträger unter Voranstellung einer Übersicht über alle geplanten Einsatzmaßnahmen zum (örtlichen) Notfallplan (Alarm- und Einsatzplan) Hochwasser der Gemeinde zusammengefasst werden.

Die Voranstellung einer Übersicht über alle geplanten Einsatzmaßnahmen (Maßnahmenübersicht), aus der auch ersichtlich ist, welche Einheit(en) / Person(en) / Stelle(n) die jeweilige(n) Maßnahme(n) umsetzen sollen, ist insbesondere für die planende Stelle hilfreich, aber auch für die im Ereignisfall mit der Einsatzleitung und

Einsatzkoordinierung betrauten Personen / Stellen, da damit eine Kontrolle, ob und inwieweit die einzelnen Maßnahmen umgesetzt werden / wurden, wesentlich erleichtert wird.

Nach Fertigstellung des (örtlichen) Notfallplans (Alarm- und Einsatzplans) Hochwasser der Gemeinde ist verbindlich festzulegen, durch welche Person(en) oder Stelle(n), unter welchen Voraussetzungen und auf welche Weise der Notfallplan ausgelöst werden darf. Ebenso ist verbindlich festzulegen, auf welche Weise und durch welche Person(en) / Stelle(n) die Alarmierung und Information der Einheiten / Personen / Stellen, die lt. Notfallplan Maßnahmen durchzuführen haben, erfolgt.

5. ÜBEN DER GEPLANTEN MASSNAHMEN

Nach Fertigstellung der Auftragsblätter bzw. des (örtlichen) Notfallplans (Alarm- und Einsatzplans) Hochwasser der Gemeinde sollten alle darin vorgesehenen Maßnahmen auch von den für ihre Umsetzung vorgesehenen Einheiten / Personen / Stellen geübt werden. Erst bei der Durchführung einer Maßnahme zeigt sich, ob diese tatsächlich, wie geplant, umgesetzt werden kann, oder ob eine Umplanung erforderlich ist. Ist Letzteres der Fall, ist das Auftragsblatt entsprechend zu ändern. Die neue oder geänderte Maßnahme sollte erneut geübt werden.

Es ist nicht notwendig, dass alle Maßnahmen gleichzeitig geübt werden, da dies zu einer Großübung mit erheblichen Auswirkungen auf das öffentliche Leben führen dürfte. Es sollte jedoch innerhalb eines absehbaren Zeitraums nach Fertigstellung der Auftragsblätter jede Maßnahme auch praktisch erprobt werden, um – nach erfolgreicher Erprobung bzw. Anpassung der Auftragsblätter entsprechend den Übungsergebnissen – eine zeitnahe Inkraftsetzung des (örtlichen) Notfallplans (Alarm- und Einsatzplans) Hochwasser der Gemeinde zu ermöglichen.

In der Folge sollten die einzelnen in den Auftragsblättern festgelegten Maßnahmen in regelmäßigen Abständen von den dafür vorgesehenen Einheiten / Personen / Stellen erneut geübt werden, da damit am ehesten evtl. Änderungs- / bzw. Fortschreibungsbedarf erkannt werden kann. Zeigt sich dabei Änderungs- / Fortschreibungsbedarf, sind die betroffenen Auftragsblätter und ggf. die Maßnahmenübersicht von der planerstellenden Stelle zu aktualisieren (s. hierzu auch unten Nr. 6).

6. REGELMÄSSIGE AKTUALISIERUNG DER PLANUNGEN

Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Planungen ist zwingend erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass im Einsatzfall die tatsächlichen Gegebenheiten auch den geplanten Einsatzmaßnahmen entsprechen. Es ist zu erwarten, dass im beplanten Gebiet immer wieder Änderungen der örtlichen Gegebenheiten eintreten (z.B. neue durch Hochwasser gefährdete Objekte, Wegfall bisher gefährdeter Objekte, Änderung der Überflutungsbereiche durch Hochwasserverbauungen, Änderung bei den für die Durchführung der Maßnahmen eingeplanten Einheiten / Personen / Stellen u.ä.). Nur wenn diese rechtzeitig erkannt und die Maßnahmenplanungen entsprechend angepasst werden, kann der (örtliche) Notfallplan (Alarm- und Einsatzplan) Hochwasser der Gemeinde aktuell gehalten werden.

Um dies zu erreichen, empfiehlt sich eine jährliche Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung der Planungen. Hieran sollten die bei der Planerstellung beteiligten Einheiten / Personen / Stellen wieder beteiligt werden. Die

Aktualität einzelner objektbezogener Planungen (z. B. Planung für die Evakuierung einer Schule oder eines Altenheims) kann ggf. auch schriftlich mit der Leitung des jeweiligen Objekts (z.B. Schulleitung, Leitung Altenheim) abgeklärt werden.

Wird der (örtliche) Notfallplan (Alarm- und Einsatzplan) Hochwasser der Gemeinde jährlich überprüft und ggf. aktualisiert, wird sich der damit verbundene (zeitliche) Aufwand in der Regel in Grenzen halten.

Unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung des (örtlichen) Notfallplans (Alarm- und Einsatzplans) Hochwasser der Gemeinde sollten auch Übungen bzw. Übungserfahrungen (vgl. oben Nr. 5) genutzt werden, um die Planungen zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

(Stand 26.05.2022, erstellt durch Hans Ellmayer auf der Grundlage der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bzw. vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie der EU eingeführten Arbeitshilfe zum Vorgehen bei der „Aufstellung bzw. Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen für den koordinierten Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und weiterer relevanter Akteure während und nach einem Hochwasser durch die Gemeinden“)

ANLAGEN

2 Beispiele für Auftragsblätter

2 Muster für Auftragsblätter



ALARM- UND EINSATZPLAN

Hochwasser HQ 100

Seite 1 von 2

Gemeinde Musterstadt

Stand: _____

Auftragsblatt [Nr.]	Sandsackdamm Abach
für Einheiten:	Feuerwehr Musterstadt Bauhof Musterstadt

Befehls- und Sammelstelle	Name der Befehls- und Sammelstelle, z.B. Feuerwehrgerätehaus Straße, Hausnummer PLZ, Ort
Verbindung:	Telefon: Fax: Funkrufname: Funkgruppe:

Einheit	Auftrag
Benennung ausführende Einheiten oder Fahrzeug	Beschreibung Auftrag/Maßnahme z.B. Errichtung Straßensperre gem. Planskizze 1
Benennung ausführende Einheiten oder Fahrzeug	Beschreibung Auftrag/Maßnahme z.B. Errichtung Straßensperre gem. Planskizze 1
Benennung ausführende Einheiten oder Fahrzeug	Beschreibung Auftrag/Maßnahme z.B. Errichtung Straßensperre gem. Planskizze 1

Anlagen:

z.B. Kartenausschnitt, Planskizzen o.ä.

Verteiler:

Beteiligte Einheiten/Fahrzeug



ALARM- UND EINSATZPLAN

Hochwasser HQ 100

Gemeinde Musterstadt

Seite 1 von 2

Stand: _____

Auftragsblatt [Nr.]	Sandsackdamm Abach
für Einheiten:	Feuerwehr Musterstadt Bauhof Musterstadt

Anlage 1



z.B. Kartenausschnitt, Planskizzen o.ä.



ALARM- UND EINSATZPLAN

Hochwasser HQ 100

Seite 2 von 2

Gemeinde Musterstadt

Stand: _____

Auftragsblatt [Nr.]	Sandsackdamm Abach
für Einheiten:	Feuerwehr Musterstadt Bauhof Musterstadt

Befehls- und Sammelstelle	Feuerwehrgerätehaus Musterstadt Straße, Hausnummer PLZ, Ort
Verbindung:	Telefon: Fax: Funkrufname: Funkgruppe:

Einheit	Auftrag
Feuerwehr Musterstadt	Errichtung eines Sandsackdamms zwischen Abach und Bachstraße nach beigefügter Skizze (Lagerort der Sandsäcke: Bauhof,)
Bauhof Musterstadt	Transport Sand von zur Sandsackabfüllstelle an der Kreuzung Bachstraße / Uferweg

Anlagen:

Planskizze Sandsackdamm Abach

Verteiler:

Beteiligte Einheiten/Fahrzeug



ALARM- UND EINSATZPLAN

Hochwasser HQ 100

Gemeinde Musterstadt

Seite 1 von 2

Stand: _____

Auftragsblatt [Nr.]	Sandsackdamm Abach
für Einheiten:	Feuerwehr Musterstadt Bauhof Musterstadt

Anlage 1



Planskizze Sandsackdamm Abach

Gemeinde <Tragen Sie hier den Namen Ihrer Gemeinde ein>

Örtlicher Alarm- und Einsatzplan Hochwasser HQ 100 <Tragen Sie hier ein, auf welches Hochwasserereignis sich der Örtliche Alarm- und Einsatzplan bezieht ("häufig", "100" oder "extrem")>

Stand:

Befehls- und Sammelstelle:

<Tragen Sie hier den Namen der Befehls- und Sammelstelle ein (z.B. "Feuerwehrgerätehaus XYZ")>

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Auftragsblatt: <Tragen Sie hier in kurzer und prägnanter Form ein, um welchen Auftrag es sich handelt (z.B. "Sandsackdamm XYZ" oder "Sperrung Parkplatz XYZ")>

für: <Tragen Sie hier die Einheit(en)/Organisation(en)/Stelle(n) ein, welche den Auftrag / die Aufträge ausführen soll(en) (z.B. "Feuerwehr XYZ")>

Bei Auslösung des o.g. Alarm- und Einsatzplans erledigt / erledigen die o.g.

Einheit(en)/Organisation(en)/Stelle(n) folgenden Auftrag / folgende Aufträge:

<Beschreiben Sie hier den zu erledigenden Auftrag / die zu erledigenden Aufträge möglichst präzise, ggfs. auch mit Hilfe von Anlagen (z.B. "Errichtung eines Sandsackdamms zwischen

UVW und XYZ nach beigefügter Skizze (Lagerort der Sandsäcke: Bauhof XYZ)")>

<Benennen Sie dabei ggfs. genau, welche der o.g. Einheit(en)/Organisation(en)/Stelle(n) welchen Teil des Auftrages erledigen soll(en)>

Gemeinde Musterstadt

Örtlicher Alarm- und Einsatzplan Hochwasser HQ 100

Stand:

Befehls- und Sammelstelle:

Feuerwehrgerätehaus Musterstadt

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Auftragsblatt: **Sandsackdamm Abach**

für: **Feuerwehr Musterstadt**

Bauhof Musterstadt

Bei Auslösung des o.g. Alarm- und Einsatzplans erledigt / erledigen die o.g.

Einheit(en)/Organisation(en)/Stelle(n) folgenden Auftrag / folgende Aufträge:

Feuerwehr Musterstadt: Errichtung eines Sandsackdamms zwischen Abach und Bachstraße nach beigefügter Skizze (Lagerort der Sandsäcke: Bauhof,)

Bauhof Musterstadt: Transport Sand von zur Sandsackabfüllstelle an der Kreuzung Bachstraße / Uferweg